

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach)

vom 11. August 2009

Geändert am 16.07.2012

Geändert am 09.12.2013

Geändert am 28.07.2014

Geändert am 11.01.2016

Geändert am 25.07.2017

Geändert am 12.08.2019

Geändert am 15.07.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-4 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 14. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 224/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatics des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (MSc)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Angewandte Geoinformatik folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor Geoinformatics der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 3,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.
3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Geoinformatics wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang angeboten.

§ 4 Studiumumfang

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuß für Masterstudiengänge des Fachbereichs VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Form der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Geoinformatics werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Geoinformatics dauern mündliche Prüfungen 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Geoinformatics beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) im Regelfall zwei Stunden, insofern der Modulplan keine anders lautende Regelung vorsieht.

(2) Im Masterstudiengang Geoinformatics steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Geoinformatics dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(2) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einer mündlichen Präsentation der Arbeit in einem Kolloquium verbunden. Insgesamt umfasst das Modul "Master Thesis" 30 LP.

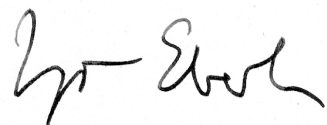
§ 12 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen bzw. der Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 11. August 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingo Eberle', is centered on the page.

Der Dekan
des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anlage

Anhang Master Angewandte Geoinformatik

Modulplan

1.1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Computer Programming for GIS	1-2	6	10		Portfolio-Prüfung
2	Multivariate Statistics	1	4	5		Klausur (120 Min.)
3	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5		Klausur (60 Min.)
4	Environmental System Analysis	1	4	5		Klausur (120 Min.)
5	Numerical Mathematics for Geoscientists	2	4	5		Klausur (60 Min.)
6	Geostatistics	3	4	5		Portfolio-Prüfung
7	Introduction to 3D Visualization	2	3	5		Hausarbeit
8	Time Series Analysis	2	3	5		Hausarbeit
9	Project studies on 3D Visualization and Augmented Reality	3	3	5		Hausarbeit
10	Final Master Project	4	6	30		Masterarbeit (90 %) Mündliche Prüfung (10%)

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Advanced Remote Sensing Data Processing and Interpretation	2	4	5		Hausarbeit
2	Ecosystem Remote Sensing and Modelling	2	4	5		Hausarbeit
3	Fundamentals of Computer Graphics	2	4	5		Klausur (60 Min.)
4	Data Mining	2	3	5		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
5	Academic Research Skills (in German)	2	3	5		Hausarbeit
6	Survey Sampling	1/3	2	5		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
7	Monte-Carlo Simulation Methods	3	3	5		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
8	Implementation of Database Systems	1/3	4	5		Entsprechend jeweiligen Fach-PO
9	Big Data Analytics	2	4	5		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
10	Computational Geometry	1/3	6	10		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
11	Remote Sensing of Global Change Processes	1/3	4	5		Hausarbeit
12	Cartographical Communication	1/3	3	5		Hausarbeit
13	LiDAR Remote Sensing for Environmental Observation and Monitoring	2	3	5		Portfolio-Prüfung
14	Geovisualization	1/3	3	5		Portfolio-Prüfung
15	Raster data processing and image enhancement techniques	1/3	3	5		Portfolio-Prüfung
16	Socio Hydrology	1/3	4	5		Hausarbeit

17	Global Climate Change and Energy Resources	2	4	5		Hausarbeit
18	Internship	1/2/3/4	2	10		Abschlussbericht (Praktikumsbericht)
19	Elements of Computer Science	1/3	4	10		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
20	Geospatial Data Analysis: Advanced GIS	2	4	5		Hausarbeit

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Geoinformatics.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im Masterstudiengang Geoinformatics an der Universität Trier aufnehmen.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im Master-Studiengang Angewandte Geoinformatik aufgenommen haben, gilt die Ordnung vom 11. August 2009 in der Fassung vom 12. August 2019. Auf Antrag können sie nach dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Prüfungen nach der Ordnung in der Fassung der Ordnung vom 11. August 2009 können letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.